

Beurteilung der rechtlichen und politischen Ausgangslage hinsichtlich der Entwicklung des Areals der ehemaligen Spionagestation auf dem Berliner Teufelsberg

von Richard Rabensaatz

(23.08.2018)

Die Initiative KULTUR-DENK-MAL Berliner Teufelsberg e.V. macht sich für den Erhalt und die Denkmalswürdigkeit des Areals der ehemaligen Spionage Station auf dem Berliner Teufelsberg stark. Ziel des Vereins ist es, die historische Dimension des Areals in der Öffentlichkeit weiter bekannt zu machen und die Auseinandersetzung darüber zu fördern [<http://teufelsberg-verein.de/>].

Die Diskussion über die Zukunft des Berliner Teufelsberges und über seine Denkmalswürdigkeit ist in Bewegung geraten. Die Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf (BVV) wird voraussichtlich am 30. August 2018 über den Denkmalsantrag zum Teufelsberg der SPD Fraktion, der von den beiden BVV Mitgliedern Röder/Timper eingebracht wurde, entscheiden. [https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/politik/bezirksverordnetenversammlung/online/_tmp/tmp/45-181-136841127237/841127237/00188154/54.pdf]

Der entsprechende Antrag dazu hat sämtliche notwendigen bezirklichen Ausschüsse passiert und ist jeweils mit deutlicher Mehrheit von den in den Ausschüssen vertretenen Bezirksverordneten unterstützt worden. Mit einer fachlichen Stellungnahme geäußert haben sich in den Ausschüssen jeweils die Initiative KULTUR-DENK-MAL Berliner Teufelsberg e.V. und das Aktionsbündnis Teufelsberg.

Mit dem Antrag wird das Bezirksamt aufgefordert, dem Landesdenkmalamt als zuständiger Senatsverwaltung auf die Sprünge zu helfen, um den Teufelsberg zum Denkmal zu machen. Denn das Verfahren dazu läuft bereits seit sechs Jahren.

[<http://gesetze.berlin.de/jportal/:jsessionid=FE523BC826CF5B2A08F8368BAD782A61.jp18?quelle=jlink&query=DSchG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-DSchG1995V7P6>]

Bereits am 16.02.2012, DS-Nr. 2151/3 hat die BVV gegenüber dem Landesdenkmalamt gefordert, den Teufelsberg als Denkmal einzustufen und dementsprechend unter Schutz zu stellen. Der Leiter des Denkmalamtes des Landes Berlin hält den Teufelsberg „für einen außergewöhnlich wichtigen Denkmalort“ (Abgeordnetenhaus, Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt, Wortprotokoll v. 26.11.2014). Zu entscheiden über die Denkmalswürdigkeit hat zunächst der Bezirk, der dann an das Land als obere Denkmalsbehörde den Antrag stellt, ein Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen. [<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung/denkmalchutz/>]

Diese Einschätzung teilte auch der Runde Tisch zum Teufelsberg, an dem sich insgesamt vier mal mit alle an dem Areal beteiligten getroffen haben. Weder der Runde Tisch noch der Antrag von 2012 hat allerdings zu irgendwelchen Konsequenzen hinsichtlich Entwicklung des Areals geführt. Eine tatsächliche Entwicklung wurde bisher allein von den am Teufelsberg Interessierten und den jeweiligen Pächtern auf privater Grundlage ermöglicht. Durch den neuerlichen Antrag der SPD Fraktion soll das stockende Verfahren wieder in Gang gebracht werden. Betont werden soll auch die Wichtigkeit des Areals, die Erhaltung der Station soll gesichert werden.

Diese findet vor dem Hintergrund einer recht komplexen rechtlichen und politischen Diskussion um den Teufelsberg und das Areal der ehemaligen Spionagestation statt. Das haben vier Runde Tische

im Berliner Abgeordnetenhaus und eine Anhörung vor des Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt im Jahre 2013/2014 aufgezeigt. Die dort eruierte Situation ist die Grundlage der Verfahrensweise des Berliner Senates hinsichtlich des Areals, die sich wie folgt gestaltet:

Der Berliner Senat strebt entsprechend einer schriftlichen Anfrage im Abgeordnetenhaus vom 27. März 2017 „eine Wiedereingliederung der Fläche des Teufelsberges in den Grunewald an“. [<http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-10854.pdf>] Dies entspricht auch der Festlegung im Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2011, Seite 37.

Grundlage ist eine Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union: Natura 2000 [https://de.wikipedia.org/wiki/Natura_2000] nach der innerhalb der europäischen Union ein zusammenhängendes Gebiet von Flora-Fauna Habitaten, das heißt von Gebieten, in denen benannte Pflanzen- und Vogelarten besonders geschützt sind, errichtet werden soll. Das Areal der Station liegt entsprechend dem Flächennutzungsplan von Berlin in einem Landschaftsschutzgebiet [<https://fbinter.stadt-berlin.de/fnp/index.jsp?Szenario=fnpak>] und wird dabei eingerahmt von den beiden Naturschutzgebieten Postfenn und Teufelsfenn. Das ehemalige Areal der Spionagestation selbst ist jedoch kein Naturschutzgebiet wie die Grundwaldschutzverordnung vom 20. Dezember 2017

[https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/downloads/rechtsgrundlagen/landesvo/lsg/lsg38.pdf]

feststellt. Die Grundwaldschutzverordnung von 20. Dezember 2017

[https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/downloads/rechtsgrundlagen/landesvo/lsg/lsg38.pdf] fordert in §4 I Nr12 den „Rückbau baulicher Anlagen nach Nutzungsaufgabe, sofern sie keiner weiteren schutzzweckverträglichen Nutzung zugeführt werden oder denkmalfachlich schützenswert sind, und Renaturierung.“

Dementsprechend müssten die Gebäude der Spionagestation eigentlich vollständig abgerissen werden. Dies fordert das Aktionsbündnis Teufelsberg schon seit 30 Jahren und macht hierfür lediglich eine Ausnahme hinsichtlich des zentralen Radom Towers, weil es sich bei diesem um eine Landmarke handele [<https://www.aktionsbuenndnis-teufelsberg.de>].

Der Berliner Senat ist anderer Ansicht, wie sich aus einem Gutachten der Senatsverwaltung Stadt/Umwelt vom 26. September 2013 zum Runden Tisch vom 15. Oktober 2013 ergibt. Darin stellt die Senatsverwaltung fest, dass die Voraussetzungen einer Begünstigung gem. §35 Abs. 4 Nr. 4 Baugesetzbuch gegeben sein könnten. Demnach kann die Nutzungsänderung von Bauten, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, rechtmäßig sein, wenn „die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, handelt, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient.“ [http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_35.html]. Die Senatsverwaltung folgert daraus: „Eine Unterschutzstellung als Denkmal wäre aber ggf. ein Indiz für den Erhaltungswert der Bestandsbauten, so dass bei einer denkmalgerechten Nutzung ohne Weiteres auch von einer planungsrechtlichen Begünstigung auszugehen wäre.“

Wie weit hier welche Abweichungen von der Landschaftsschutzordnung möglich sind und welche konkreten Bauwerke auf dem Gelände erhaltenswert sind, darüber sei „auf der Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung zu entscheiden.“ Dieser Beurteilung schloss sich dann auch der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung vom 26. November 2014 an [<https://www.parlament-berlin.de/ados/17/StadtUm/protokoll/su17-050-wp.pdf>].

Als Ergebnis ist aus der bisherigen Diskussion also folgendes zu folgern und als rechtlicher Rahmen von der Senatsverwaltung definiert worden:

- Entsprechend den rechtlichen Festlegungen des Flächennutzungsplanes müssten die Gebäude der ehemaligen Spionagestation vollständig abgerissen werden.
- Eine Ausnahme kann hiervon gemäß Baugesetzbuch gemacht werden, wenn es sich bei den Gebäuden und deren Nutzungsänderung um ein begünstigtes Vorhaben im Sinne des §35 IV Nr. 4 BauGB handelt.
- Würde es sich bei dem Areal um ein Denkmal handeln, könnte dies ein Indiz dafür sein, dass es sich um ein begünstigtes Vorhaben handelt.
- Die Senatsverwaltung Stadt/Umwelt hat sich in dem vorgenannten Papieren ausdrücklich dazu geäußert, welche baulichen Möglichkeiten sie für das Areal der ehemaligen Spionagestation für möglich hält. Im Rahmen des begünstigten Vorhabens sind auf den Areal demnach folgende Entwicklungsmöglichkeiten rechtlich gegeben (= Zitat Rechtsgutachten zweiter Runder Tisch):
 - „Ausflugsgaststätte mit wenigen Fremdenzimmern,
 - kleines Museum/Archiv (kalter Krieg, Information zum Teufelsberg)
 - Aussichtsplattform
 - Wald-/Abenteuerspielplatz“.

Das Bestreben das Areal unter Denkmalschutz zu stellen dient daher der Erhaltung und Entwicklung des Areals.